



## Ausbildungsordnung

### § 1 Vorbemerkung

1. Das Wesen des Hundes umfasst seine angeborenen und erworbenen körperlichen, seelischen und geistigen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, die sein Verhalten zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln.
2. Durch Zucht und Ausbildung ist auf das Verhalten des Hundes als Familien- und Gebrauchshund Einfluss zu nehmen, damit die Veranlagungen gefördert werden, die ein gutes Sozialverhalten gegenüber Menschen und Tieren zur Folge haben und darüber hinaus den Anforderungen für Leistungen beim Sport mit dem Hund gerecht werden.
3. Bei der Ausbildung der Hunde sind die gesetzlichen Bestimmungen und die verbands-internen Regeln zu beachten.

### § 2 Rechtsgrundlage

1. Satzungsgemäß hat sich der Deutsche Sporthund Verband (DSV) die Aufgabe gestellt, Aus- und Fortbildung seiner Mitglieder durchzuführen. Insbesondere ist die Schulung und Weiterbildung für Ausbilder, Übungsleiter und Trainer durchzuführen, damit sie ihrer Aufgabe als Multiplikatoren des Verbandes gerecht werden können.
2. Mit Zustimmung des dhv-Mitgliederrates vom 29. / 30.05. 1999 wurde die dhv-Ausbildungsordnung am 01.06.1999 in Kraft gesetzt. Sie bildet die Rahmenordnung für die Ausbildungsordnungen der dhv-Mitgliedsverbände.
3. Form und Inhalt der Ausbildungsordnung bestimmt die Sportkommission DSV in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand des DSV. Die Sportkommission besteht aus den Obleuten der Sparten Agility, Obedience, Turnierhundsport und VPG. Notwendige Ergänzungen und Änderungen der Ausbildungsordnung beschließt der Gesamtvorstand des DSV mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Die Änderung der Ausbildungsordnung ist den Mitgliedsvereinen des DSV unverzüglich mitzuteilen. Die Mitgliedsvereine sind eigenverantwortlich für die Unterrichtung ihrer Mitglieder.

### § 3 Organisation der Ausbildung

#### 1. Zur Organisation und Durchführung der Ausbildung in den Sportarten

- Agility
- Obedience
- Turnierhundesport
- VPG (Vielseitigkeitsprüfung für Sportgebrauchshunde)

werden im DSV und seinen Mitgliedsvereinen Vorstandsämter eingerichtet. In den Mitgliedsvereinen des DSV gehören die Trainer, Übungsleiter und Ausbilder der Sportarten Agility, Obedience, Turnierhundesport und VPG zum Gesamtvorstand.

#### 2. Wer eine der nachstehend aufgeführten Funktionen im DSV wahrnimmt, muss im Besitz des gültigen Sachkundenachweises sein.

Es sind dies die Funktionen

- ⇒ Obfrau / Obmann für Sportgebrauchshunde (**OfS**)
- ⇒ Obfrau / Obmann für Turniersporthunde (**OfT**)
- ⇒ Obfrau / Obmann für Agility (**OfA**)
- ⇒ Beauftragte / Beauftragter für Turnierhundesport (**BfT**)
- ⇒ Beauftragte / Beauftragter für Obedience (**BfO**)
- ⇒ Ausbilderin / Ausbilder in den Sparten Obedience, BH/VT BHA/VT, FH, VPG
- ⇒ Übungsleiterin / Übungsleiter im Turnierhundesport
- ⇒ Trainerin / Trainer im Agility-Sport

Werden diese Funktionen in den Kreisgruppen besetzt, so müssen die Funktionsinhaber im Besitz des gültigen Sachkundenachweises sein.

#### 3. Die Inhaber der Funktionen haben die unter § 4 dieser Ordnung aufgelisteten Lehrstoffe in einer Lernzielkontrolle nachzuweisen. Die Lehrinhalte werden in Seminaren vermittelt. Als Multiplikatoren führen die Funktionsinhaber OfS, OfT, BfT, OfA und BfO wiederkehrende Schulungen durch. Auf Kreisgruppenebene können Schulungen von den Funktionsinhabern KG-OfS, KG-OfT, KG-BfT, KG-OfA und KG-BfO durchgeführt werden.

Termine, Inhalte und Kosten der Schulungen sind spätestens auf der Gesamtvorstandssitzung im Januar des Sportjahres vorzustellen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Zulässigkeit der Schulung.

#### 4. In den angebotenen Sportarten der Mitgliedsvereine sind die unter Nr. 2 aufgeführten Funktionen durch gewählte Ausbilder / Übungsleiter / Trainer zu besetzen. Voraussetzung für die Wählbarkeit der Ausbilder / Übungsleiter / Trainer ist der gültige Sachkundenachweis des DSV und die spartenspezifische Ausbildung.

Verfügt der Mitgliedsverein nach dem **31.12.2005** nicht über spartenspezifische Ausbilder / Übungsleiter / Trainer mit Sachkundenachweis, wird ihm die Ausbildung und Durchführung von Prüfungen in diesen Sparten untersagt.

5. Teilnehmerinnen / Teilnehmer am Lehrgang für den Erwerb des Sachkundenachweises müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- erfolgreiche Ausbildung (Prüfungsnachweis) von mindestens einem Hund in der Sparte BH sowie eine bestandene Prüfung in Agility I oder Obedience I oder Turnierhundsport VK I oder VPG I (FH I)
- mindestens zweijährige Verbandszugehörigkeit im DSV vor Beginn des Lehrgangs

Bei besonderem Verbandsinteresse können Teilnehmer an den Schulungen zugelassen werden, ohne diese Voraussetzungen zu erfüllen. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 4 Ausbildungslehrstoff**

1. Die Ausbildung der Hunde erfolgt durch Förderung oder Korrektur ihrer natürlichen Veranlagungen. Ziel der Ausbildung ist der motivierte, freudig arbeitende Hund.

2. Der Ausbildungsstoff soll folgende Elemente enthalten:

2.1 Struktur des dhv und des Mitgliedsverbandes DSV mit Inhalten über

- Geschichtliches und Verbandstradition
- Aufbau und Strukturen der Verbände
- Verbindungen zu den Dachverbänden
- Satzungen, Ordnungen
- Formularwesen

2.2 Menschenführung und Rhetorik

- Motivation und Grundsätze bei der Ausbildung
- Umgang mit Mitgliedern und Besuchern

2.3 Versicherungsfragen

- praktische Fälle aus dem Vereinsgeschehen, Haltung des Hundes, Unfallfolgen etc

2.4 Rechtsfragen, Haftungsfragen um Hund und Hundehaltung

- Zivilrecht
- Strafrecht
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Landeshundegesetz NRW
- Spezialgesetze über den Umgang mit dem Hund und die Haltung des Hundes

2.5 Wesensanalyse, Typbestimmung der Hunde, körperliche Anlagen und Sinnesleistungen des Hundes

- Abstammung, Domestikation
- Verhaltensinventar des Hundes
- Lernverhalten, geistige Anlagen
- Erste Hilfe beim Hund
- Pflege, Fütterung, Haltung

## 2.6 Ausbildungspraktiken in Theorie und Praxis zu

- Fährte
- Unterordnung
- Schutzdienst
- Turnierhundsport
- Agility
- Obedience

## 2.7 Planung, Aufbau, Durchführung und Auswertung von Übungsstunden

## 2.8 Prüfungsvorbereitung

## 2.9 Ausbildung von Schutzdiensthelfern

3. Die Schulungen erfolgen nach dem AZG - Leitfaden für Ausbildungswarte. Die Lehrgänge werden in Theorie und Praxis durchgeführt. Der Einsatz von kompetenten Fremdreferenten (z.B. Tierärzte) ist anzustreben.

## **§ 5 Lernzielüberprüfung**

1. Die Ausbildungsseminare zum Sachkundenachweis werden mit einer Lernzielüberprüfung abgeschlossen.  
Zur Abnahme berechtigt sind OfS, OfA, BFT und BFO.  
Die Zulassung zur Prüfung setzt eine regelmäßige Teilnahme an den Schulungen voraus.
2. Die Lernzielüberprüfung gilt als bestanden, wenn in der Theorie 70 % der Prüfungsfragen richtig beantwortet wurden.
3. Bei Nichtbestehen des Lehrgangs ist eine Wiederholungsprüfung innerhalb eines Monats nach der 1. Lernzielüberprüfung möglich. Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist der / dem Geprüften möglich.

## **§ 6 Sachkundenachweis**

1. Im DSV wird gemäß der Vorgaben des VDH ein Sachkundenachweis (Ausweis) geführt. Der Ausweis wird nach bestandener Lernzielüberprüfung dem Mitgliedsverein zum dortigen Verbleib ausgehändigt. Der Teilnehmer am Sachkundenachweis erhält eine Teilnahmebestätigung.

- 1.1 Der Sachkundenachweis ist der verbandsinterne Nachweis über erlangte Kenntnisse des im § 4 aufgeführten Ausbildungsstoffes. Zur Wahrnehmung der Tätigkeit als Ausbilder / Übungsleiter / Trainer in den Mitgliedsvereinen ist darüber hinaus die individuelle Weiterbildung in den jeweiligen Sportarten erforderlich. Die Inhaber von Sachkundenachweisen haben zum Erhalt ihres Sachkundenachweises innerhalb von zwei Jahren an mindestens einer spartenspezifischen DSV-Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen.
- 1.2 Sachkundenachweise der AZG-Verbände werden nach Vorlage entsprechender Nachweise vom DSV anerkannt.
- 1.3 Die ausgehändigten Ausweise bleiben Eigentum des DSV. Die Erfassungsstelle des Verbandes führt den Nachweis der Ausweise und der im DSV besuchten Seminare der Ausweisinhaber. Auf Antrag des Vereins trägt die Erfassungsstelle nachgewiesene Lehrgänge, insbesondere des VDH und seiner Mitgliedsverbände, in den Sachkundenachweis ein.
2. Der Ausweis ist zweckgebunden. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Mitgliedschaft des Ausweisinhabers im DSV ruht, endet oder der Sachkundenachweis für private Interessen missbraucht wird. Die Entscheidung hierüber trifft der geschäftsführende Vorstand des DSV im Einvernehmen mit dem DSV-Rechtswart.
3. Der ungültige Ausweis ist vom Mitgliedsverein unverzüglich der Erfassungsstelle des DSV zurück zu senden. Die Ungültigkeitserklärung wird in der Zeitschrift DH veröffentlicht. Eine Anfechtung der Entscheidung über die Ungültigkeitserklärung ist über den Ehrenrat des DSV möglich. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 7 Kosten**

Es gilt die Finanzordnung des Verbandes. Eine Beteiligung der Mitgliedsvereine an den Ausbildungskosten ist möglich.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Vorstehende Ausbildungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft. Die bis dahin geltende Ausbildungsordnung wird aufgehoben.

Unterschriften liegen im Original vor

K-D Dieck  
1. Vorsitzender

W. Rüska  
2. Vorsitzender